

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte der Großen Kreisstadt Delitzsch (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i. V. m. den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch in seiner Sitzung am 24. November 2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Marktgebührensatzung gilt für Marktflächen zu Wochenmärkten und Spezialmärkten.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Delitzsch durchgeführten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Marktgebührensatzung erhoben (Standgebühren, einschließlich der Kosten für Elektroenergie und Wasser).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem eine Zuweisung nach Marktsatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch erteilt wurde (Benutzer).
- (2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen.
- (2) Verbrauchsabhängige Nebenkosten (Kosten für Elektroenergie und Wasser) sind in der Gebühr enthalten.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Für Zulassungen auf den Wochenmärkten und auf Spezialmärkten (Ausnahme Abendmärkte) werden die Gebühren als Tagesgebühr erhoben, sofern der Marktbeschicker nicht per Händlervertrag zugelassen ist. Die Gebühr wird mit der Zuweisung fällig und ist an Markttagen sofort an die Marktaufsicht zu entrichten, sofern im Falle der Zulassung per Händlervertrag in diesem nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren für die Zulassung auf den Abendmärkten werden jährlich nach dem letzten Abendmarkt des Jahres erhoben.
- (3) Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.
- (4) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom angebotenen Hauptsortiment.

(2) Marktbesucher mit besonderen Angeboten zur Steigerung der Attraktivität des Marktes können einen Erlass oder eine Minderung der Gebühr schriftlich beantragen.

(3) Sollte am gleichen Tag sowohl ein Wochenmarkt als auch ein Spezialmarkt gemäß dieser Satzung stattfinden, können die Teilnehmer des jeweiligen Spezialmarktes am gleichen Tag kostenfrei am Wochenmarkt teilnehmen. Sie entrichten dann nur die Gebühr für den jeweiligen Spezialmarkt.

(4) Die nachfolgenden Gebühren beziehen sich auf einen Marktstand. Diese sind Bruttoentgelte, falls keine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt:

1) Standgebühr für Wochenmarkt	
Ausschank von Speisen oder/und Getränken	18,- Euro
Sonstiges Warensortiment	12,- Euro
2) Standgebühr für Abendmarkt	
Ausschank von Speisen oder/und Getränken	30,- Euro
Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren	20,- Euro
Sonstiges Warensortiment	12,- Euro
3) Standgebühr für Frischemarkt	
Ausschank von Speisen oder/und Getränken	25,- Euro
Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren	18,- Euro
Verkauf von Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse	12,- Euro
Sonstiges Warensortiment	10,- Euro
4) Standgebühr für eintägige Spezialmärkte	
Ausschank von Speisen oder/und Getränken	80,- Euro
Verkauf von Lebensmitteln	40,- Euro
Sonstiges Warensortiment	20,- Euro
5) Frühlings- und Genussmarkt	
Ausschank von Speisen oder/und Getränken	150,- Euro
Verkauf von Lebensmitteln	75,- Euro
Sonstiges Warensortiment	30,- Euro
6) Standgebühr für Adventsmarkt	
Ausschank von Speisen und alkoholhaltigen Getränken zum Direktverzehr	350,- Euro
Ausschank von alkoholhaltigen Getränken	230,- Euro
Ausschank von Speisen und/oder alkoholfreien Getränken zum Direktverzehr	200,- Euro
Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Gewürzen	120,- Euro
Sonstiges Warensortiment	60,- Euro
Schausteller/Fahrgeschäfte	60,- Euro

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Marktgebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2023 in Kraft.

Delitzsch, 25. November 2022

Dr. Manfred Wilde
Oberbürgermeister